

SATZUNG

des Bürgerschützenvereins Fürstenau

von 1658 e.V.

I. Sitz und Zweck

§ 1

1. Der Bürgerschützenverein Fürstenau von 1658 e.V. ist eine freie Vereinigung der Bürger und Einwohner der Stadt Fürstenau mit Sitz in Fürstenau. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Pflege der Traditionen und gemeinsamer Festlichkeiten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen auf dem Gebiete des Schießsportes, Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen für den Schießsport, die Durchführung von schießsportlichen Veranstaltungen. Die Erziehung der Erwachsenen und Jugendlichen im olympischen Geiste ist ein besonderes Anliegen des Vereins. Er hat weiterhin den Zweck, die Liebe zur Heimat, zu Volk und Vaterland zu beleben und an den Tag zu legen, das Bewusstsein zur Zusammengehörigkeit und den Gemeinsinn zu wecken und zu heben. Die Eintracht in der Bürger- und Einwohnerschaft soll durch ihn gefestigt und gefördert werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fürstenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 2

1. Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden, der oder die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
21. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich ~~oder mündlich~~ bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.
32. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. ~~Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.~~
43. Die Mitglieder sind getrennt nach aktiven und Ehrenmitgliedern in einem Mitgliederverzeichnis zu führen.
54. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder, das sind
 - Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr,
 - Mitglieder der Avantgarde,
 - Mitglieder der Mädchengarde,
 - Jungschützen (bis zur Schützenklasse),
 - b) Ehrenmitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3

1. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Vereinsbeitrag zu zahlen, über dessen Höhe die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet und der bis zum 01.07. des Jahres zu zahlen ist.
2. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
3. Mitglieder der Avantgarde und der Mädchengarde sind von der Beitragszahlung für die Dauer der Zugehörigkeit der Avantgarde befreit.
4. Jungschützen (bis zur Schützenklasse) sind beitragsfrei.

- ~~5. Die Aufnahmegebühr wird erlassen, wenn:~~
- ~~a) ein neu aufgenommenes Mitglied mindestens 2 Jahre Dienst in der Avantgarde oder Mädchengarde geleistet hat,~~
 - ~~b) ein Jungschütze als aktiv in den Listen des Hauptmanns der Jungschützen geführt wird,~~
 - ~~e) der Vorstand es für einzelne neu aufgenommene Mitglieder beschließt.~~

§ 4

1. Für die Teilnahme an jeder traditionellen Veranstaltung der Schützenfesttage erhält jedes Mitglied für sich einen kostenfreien Eintritt, desgleichen auch für seine teilnehmende Partnerin bzw. ihren teilnehmenden Partner. Der kostenfreie Eintritt wird nicht gewährt für Mitglieder, die mit ihrem Jahresbeitrag im Rückstand sind.
2. Die Übertragung der kostenfreien Eintrittskarten an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 5

1. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Festumzügen teilzunehmen. Aktiven Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist die Teilnahme an den Festumzügen des Vereins freigestellt.
2. Zum Ehrenmitglied kann der Vorstand Mitglieder ernennen, die sich um das Schützenwesen verdient gemacht haben oder die im Jahr der Ernennung das 7065. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die junge Burschenkompanie (Avantgarde) ist eine Einheit des Vereins; sie wird jährlich zum Schützenfest neu gebildet und untersteht dem Kommandeur. Bei auftretenden Differenzen, die nicht zu einer Einigung zwischen Kommandeur und Hauptmann der Avantgarde führen, hat der Vorstand des Vereins die endgültige Entscheidungsbefugnis.
Diese Regelung gilt sinngemäß auchauf für die Mädchengarde.
Über die Aufnahme in die Avantgarde oder der Mädchengarde entscheidet der Avantgardehauptmann im Benehmen mit dem Kommandeur. Bei eventuellen Differenzen entscheidet der Vorstand.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt; die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden,
 - b) durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden:
 1. wegen absichtlicher Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung und wegen Nichtbefolgens der Anordnungen des Vorstandes;

2. wegen Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages;
 3. wegen grober Beleidigung eines Vorstandsmitgliedes während der Festlichkeiten;
 4. wegen Übertragung von Eintrittskarten zu den Festlichkeiten an dritte Personen;
 5. wegen unsittlicher Führung oder wegen sonstiger entehrender Vergehen;
 6. wegen eines sonstigen Grundes, insbesondere wenn durch das Verhalten des Mitgliedes der Verein in Misskredit fallen sollte.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit aller Stimmen.
 4. Gegen den Beschluss des Vorstandes hat das Mitglied ein Einspruchsrecht. Der Einspruch ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses an die Generalversammlung zu richten.
 5. Die Rechte und Pflichten für ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder richten sich nach dem Gesetz.
 6. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Zustellung des Beschlusses ab gerechnet, die Wiederaufnahme in den Verein beantragen.

§ 7

Das Vereinsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. jeden Jahres.

IV. Der Vorstand

§ 8

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen. Er besteht aus 2017 Mitgliedern:
 1. dem Präsidenten,
 2. dem Vizepräsidenten,
 3. a) dem 1. Schriftführer,
b) dem 2. Schriftführer,
 4. a) dem 1. Kassierer,
b) dem 2. Kassierer,
 5. dem Auditeur,
 6. dem Kommandeur,
 7. dem Adjutanten des Kommandeurs,
 8. den Kompaniechefs:
 - a) der 1. Kompanie,
 - b) der 2. Kompanie,
 - c) der 3. Kompanie und Jungschützen,

9. dem Hauptmann der Avantgarde,
10. dem Adjutanten des Avantgardehauptmanns,
11. dem 1. Schießmeister,
12. dem 2. Schießmeister,
13. dem 3. Schießmeister.

14. dem Fahnenträger

15. dem Fähnrich des geschäftsführenden Vorstandes

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der 1. Schriftführer.
Zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. ~~Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, welche entweder Bürger oder Einwohner der Stadt Fürstenuau in den Grenzen vor der Gebietsreform von 1972 sein müssen.~~ Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Der Präsident oder der Vizepräsident schreibt die Vorstandssitzungen aus. Er beruft die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mündlich ein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder zugegen sind.
6. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten zu unterschreiben.
7. Der Kommandeur ist der Chef des Schützenkorps bei Festen und Auszügen.
8. Die Kompaniechefs führen ihre Kompanien und haben alle dienstlichen Angelegenheiten nach Anweisung des Kommandeurs zu besorgen.
9. Die Kassierer haben die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken, die nötigen Bücher zu führen und spätestens 6 Wochen nach Jahresabschluß vorzulegen. Alle Barbestände sind bei einer Bank zu belegen.
10. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Jahresbeitrages. Änderungen beschließt die Generalversammlung.

V. Generalversammlung

§ 9

1. Alljährlich, und zwar bis zum 01.05. des Jahres, findet eine Generalversammlung statt. Der Präsident bzw. der Vizepräsident führt den Vorsitz.

2. Die Einladung zu allen Generalversammlungen hat unter Angabe der Tagesordnung entweder durch die örtliche Tageszeitung oder schriftlich zu erfolgen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes beantragen.
3. Anträge von Mitglieder für die Tagesordnung der Generalversammlung müssen spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

§ 10

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Satzung oder im Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die in dieser Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen:

1. Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie die Beschlussfassung darüber;
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
3. die Wahl der Rechnungsprüfer;
4. die Bestätigung der Kompanieoffiziere;
5. die Wahl des Fahnenträgers und der Fahnenbegleiter;
6. Beschlussfassung über Anträge, die von den Mitgliedern des Vereins gestellt werden;
7. die Änderung der Satzung;
8. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins;
9. die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
10. Entscheidungen über Neubaumaßnahmen.

Über die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Jahresrechnung sowie den Kassen- und Vermögensstand zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

VI. Feste

§ 12

1. Alljährlich findet, falls nicht von der Generalversammlung anders bestimmt wird, ein Schützenfest mit einer 2-tägigen Feier und einer Nachfeier statt. Das Schützenfest besteht in dem festlichen Ausmarsch durch die Straßen der Stadt zum Festplatz, aus dem Königsschießen nach dem Adler, dem Preisschießen nach der Scheibe, in den Huldigungsfeierlichkeiten für die Königspaare nebst Gefolge, aus Volksbelustigungen sowie Konzert- und

Tanzveranstaltungen. Die allgemeine Festordnung wird jedesmal vom Vorstand festgelegt.

2. Alle Anordnungen des Vorstandes sind von den Schützen und sonstigen Festteilnehmern, insbesondere auch den Schießständen zur Verhinderung von Unglücksfällen, auf das Genaueste zu befolgen.
3. Zuwiderhandlungen gegen die öffentlich ausgehängte Platz- und Festordnung können mit Verweisung vom Festplatz geahndet werden.

§ 13

1. Zum Schützenkönig wird dasjenige Vereinsmitglied ausgerufen, welches den Rumpf des Adlers abschießt. ~~Der Schützenkönig erhält eine Repräsentationsentschädigung, deren Höhe jährlich vom Vorstand vor dem Schützenfest festgesetzt wird.~~
2. Die Königswürde können nur solche Vereinsmitglieder erlangen, die entweder Bürger oder Bürgersöhne der Stadt Fürstenau in den Grenzen vor der Gebietsreform von 1972 sind, ihren Wohnsitz in Fürstenau haben, sich in selbständiger Lebensstellung, d.h. geordneten Lebensverhältnissen befinden und mindestens das 213. Lebensjahr vollendet haben und selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können. Sollte über die Gültigkeit des Königsschusses Zweifel bestehen, so entscheidet der Vorstand.
3. Sobald nur noch der Rumpf des Adlers vorhanden ist und somit der Königsschuss bevorsteht, können nur noch diejenigen Mitglieder nach dem Adler schießen, welche für den Königsschuss berechtigt sind (siehe oben) und eine namentliche Aufstellung über das Gefolge vorweisen.

§ 14

Die Mitglieder, welche vom Adler die Einzelteile (Krone, Kopf, Reichsapfel usw.) herunterschießen, werden als nächstfolgende beste Schützen mit Orden, Geld- oder Sachpreisen ausgezeichnet.

VII. Satzungsänderung

§ 15

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung beschlossen werden.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in der betreffenden Generalversammlung 2/3

aller Mitglieder anwesend sind und von diesen 2/3 für die Auflösung stimmen.

Geänderte Fassung vom 25. Januar 2019

Anlage zum Protokoll der Generalversammlung vom 25. Januar 2019 in der diese Satzung beschlossen wurde.

Fürstenu, den 25. Januar 2019

Der Vorstand

des Bürgerschützenvereins Fürstenu
von 1658 e.V.